

**Motion Reusser Christina und Mit. über den Zusatz der Generationenverträglichkeit im Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz) (M 542). Eröffnet am: 01.12.2009 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Das Kantonsratsgesetz enthält in § 45 Absatz 2 einen Katalog derjenigen Themen, die in den Botschaften des Regierungsrates an den Kantonsrat zu behandeln sind. Eine Botschaft hat namentlich Angaben zu enthalten über die Planungs-, Rechts- und Finanzierungsgrundlagen auf der einen Seite, und über die Auswirkungen sowie die Folgen zum Beispiel eines Gesetzes auf der anderen Seite. Mit dieser Bestimmung im Kantonsratsgesetz sollen die in der Verfassung enthaltenen Grundsätze zum staatlichen Handeln im Allgemeinen und zur staatlichen Aufgabenerfüllung für das Gesetzgebungsverfahren wirksam gemacht werden (vgl. Botschaft B 32 über die Anpassung verschiedener Erlasse an die neue Kantonsverfassung vom 27. November 2007, in: KR 2008 S. 143). Gemäss Absatz 2e soll eine Botschaft den Kantonsrat über die Auswirkungen eines Gesetzes oder Beschlusses auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt sowie die Folgen für die Gemeinden und das Personal informieren. Mit der Motion wird angeregt, diese Aufzählung mit der Formulierung "Auswirkungen auf künftige Generationen" zu ergänzen. Damit soll den Aspekten der Nachhaltigkeit und Längerfristigkeit Rechnung getragen werden.

Gegen diese Ergänzung des Kantonsratsgesetzes ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die Prüfung der Auswirkungen auf künftige Generationen lässt sich in der Präambel der Kantonsverfassung ("in Verantwortung gegenüber Gott, gegenüber den Mitmenschen und der Natur") und dem Grundsatz des § 12 Absatz 3 KV (Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen) verankern. Zudem gilt § 73 der Bundesverfassung über die Nachhaltigkeit auch für die Kantone. Aspekte der Generationengerechtigkeit spielen zunehmend auch in der Sozial- und Finanzpolitik eine Rolle.

Hinzuweisen ist indes darauf, dass die Aufzählung im Kantonsratsgesetz lediglich bestimmt, welche Fragen eine Botschaft "in der Regel" behandeln soll. Soweit Ausführungen zu den Auswirkungen einer Vorlage nicht sinnvoll sind oder – bei einem wörtlichen Verständnis der vorgeschlagenen Ergänzung: Auswirkungen auf mehrere Generationen, d.h. über 25 Jahre hinaus – nicht möglich sind, soll auf Aussagen verzichtet werden.

In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, die Motion erheblich zu erklären.

Luzern, 04.05.2010 / Beschluss-Nr: 501